

Elinvarspiralen ist auffallend weich, und zwar so sehr, daß man scherzhafterweise zu der Auffassung gelangen kann: „Das Elinvarmaterial läßt sich deshalb so auffallend wenig durch Temperaturunterschiede in seiner Elastizität beeinflussen, weil es so auffallend wenig davon besitzt.“ Es erinnert darin schon mehr an meinen metallenen Namensvetter und ist deswegen ungemein schwierig zu behandeln beim Aufsetzen und Einsetzen der Spiralen. Es erheischt viel subtilere Arbeit und vorsichtiger Arbeiter, als man für gewöhnlich bei einfacheren Uhren zur Verfügung hat, sonst sind die Spiralen ständig verbogen, unrund oder unflach, wodurch dann leicht größere Gangdifferenzen hervorgebracht werden, als durch Temperatureinflüsse und die kompensierende Wirkung der Elinvarspirale hinfällig wird.

Weiter glaube ich noch die Beobachtung gemacht zu haben, daß die Unruh durch die Elinvarspirale in der Größe ihres Schwingungsbogens etwas beeinträchtigt wird, was ich mir nur durch die Lahmheit der Spirale wegen der geringen Elastizität des Materials erklären kann. Ganz besonders ist mir das aufgefallen bei einer Wanduhr mit Torsionspendel. Diese Uhr blieb stehen, nachdem ein Elinvarstahlband eingesetzt worden war, während sie lange Jahre mit einem gewöhnlichen Stahldraht gegangen war und nur bei dem Wechsel der Jahreszeiten jedesmal der mangelnden Kompensation wegen neu reguliert werden mußte. Die Uhr war, nachdem sie mit dem erwähnten Elinvartorsionsdraht versehen worden war, nur dadurch im Gange zu erhalten, daß man das Zuggewicht der Uhr durch Auflegen von Bleiplatten ganz erheblich erschwerte. Jetzt geht zwar die Uhr wieder, und wenn ich schon annehme, daß sie weniger durch Temperaturunterschiede beeinflusst wird als früher (ausprobieren konnte ich dies noch nicht, da Winter und Sommer noch nicht gewechselt haben), so muß ich doch sagen, daß die Uhr jetzt ärger differiert als früher, so daß sie durch die Einsetzung des Elinvartorsionsdrahtes statt des gewöhnlichen Stahles nicht verbessert worden ist.

Die jetzigen Gangdifferenzen glaube ich auch in der „Lahmheit“ des weichen Materials suchen zu müssen.

Das größere Gewicht der Elinvarspirale gegenüber der Stahlschnecke dürfte sich bei Taschenuhren vorteilhaft dazu eignen, die Uhren im Hängen und Liegen leichter gleichmäßig zu regulieren, wie es ja auch bei der Verwendung von Palladiumspiralen der Fall ist. Für wirkliche Präzisionsuhren, die in vier Vertikalstellungen reguliert werden sollen, würde natürlich der scheinbare Vorteil wieder ins Gegenteil umschlagen, denn wenn man eine Differenz im Hängen durch Schwerpunktlage der Spirale fortgeschafft hat, so würde sich dies um so unliebsamer bemerkbar machen bei den Vertikalstellungen „Bügel unten“ oder „Bügel rechts oder links“.

Einer unserer besten Chronometerregleure sagte mir, daß die neuen Chronometer ohne Schnecke, mit Elinvarspirale und großem Sekundenzeiger in der Mitte des Blattes, keine Chronometer seien, die einige Jahre lang ihren gleichmäßigen Gang halten könnten. Ich persönlich enthalte mich wegen zu wenig eigener Erfahrung eines Urteils hierüber, doch kann ich wohl so viel sagen, daß mir der lange Sekundenzeiger seines großen Trägheitsmomentes an dem schnell und plötzlich bewegten Sekundenrad wegen gründlich mißfällt. Ob die weiche Elinvarspirale eine dauernde Regulierung bei Präzisionsuhren und Schiffschronometern gewährleisten kann, muß die Zeit lehren. Ob dann ein Vorteil herauskommt gegenüber der als vorzüglich erkannten und seit langen Jahren ausprobierten Nickelstahl-Kompensationsunruh in Verbindung mit einer Stahlschnecke, ist weiter sehr fraglich, zumal man ja trotz der Elinvarspirale eine Kompensationsunruh anwenden muß, nur mit dem Unterschied, daß sie in entgegengesetzter Richtung und etwas weniger zu wirken hat als bisher.

Vielleicht gelingt es, wenn man die der Elinvarspirale noch anhaftenden Mängel erkannt hat, das Material härter zu machen, denn das scheint mir unbedingt notwendig, um die Spiralen für die Verwendung in Uhren geeignet zu machen.

## Die Sittlichkeitsapostel im Juwelierladen

Die Kollegenschaft wird Polizei und Staatsanwaltschaft überhaupt nicht mehr los. Einmal kommt die Preisprüfungsstelle, um die Verkaufspreise zu revidieren, dann wieder erscheint die Polizei, um nach Silbergeld zu forschen, ein anderes Mal wieder sucht die Staatsanwaltschaft nach geschmuggelten Uhren, und jetzt als neueste Errungenschaft erscheint auch noch die Sittenpolizei und beschlagnahmt Zigarettenetuis und Feuerzeuge mit auf Email gemalten Aktbildern.

Wie uns gemeldet wird, hat sich in Berlin folgendes ereignet: „Bei der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften lief eine Anzeige ein, in der sich der Schreiber über die Schaufensterauslagen in einigen Juweliergeschäften beschwerte. Er bezeichnete einzelne Stücke, Zigarettenetuis und Feuerzeuge mit Bildschmuck als schamverletzend. Diese Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft übergeben, die ihrerseits das Schreiben an die Akademie der Künste weitergab, um so ein Gutachten über den etwaigen künstlerischen Wert der bezeichneten Gegenstände herbeizuführen. Ein beedigtes Mitglied der künstlerischen Sachverständigenkammer hat sich nun dahin gutachtlich geäußert, daß ein Teil der ausgelegten Gegenstände Bildschmuck aufweise, dessen Ausführung und Darstellung auf niedriger Stufe stehe, und daß einige bildgeschmückte Feuerzeuge direkt gemein wirkten. Auch in kunstgewerblicher Beziehung seien die Etuis wertlos. Auf dieses Gutachten hat die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit dem zuständigen Amtsgericht Berlin-Mitte übergeben, und dieses hat die Beschlagnahme der anstößigen Zigarettenetuis und Feuerzeuge veranlaßt. Ein gerichtliches Verfahren ist bereits eingeleitet.“

Zunächst sei die Kollegenschaft gewarnt, bis auf weiteres Etuis mit auf Email gemalten mehr oder minder bekleideten Frauengestalten im Schaufenster auszustellen, da immerhin die Gefahr besteht, daß das Vorgehen der Berliner Polizei ansteckend wirkt. Weiter muß aber auf das schärfste dagegen protestiert werden, daß vom Einzelhandel jetzt auch noch verlangt wird, daß er Kunst- und Sittenrichter spielen soll und daß man, wenn in Einzelhandelsgeschäften Emailmalereien gefunden werden, bei denen Zweifel bestehen, ob sie als sittlich oder als unsittlich anzusehen sind, diese Sachen beschlagnahmt. Der Einzelhandel führt seit Jahrzehnten

Etuis mit Emailmalerei von Aktbildern und ist gewöhnt, die Muster zu übernehmen, die ihm Fabrikanten und Großhändler anbieten. Er kann nicht verglichen werden mit dem Buch- und Kunsthändler, der Kunst- und kunstgeschichtliche Kenntnisse hat und schon eher die Verantwortung für den Kunstwert oder Unwert der von ihm verkauften bildlichen Darstellungen tragen kann.

Zudem sind die Ansichten darüber, was als sittliche oder unsittliche Darstellung zu gelten hat, sehr verschieden. Wieviel auf die Gutachten von Sachverständigen usw. zu geben ist, haben die zahlreichen, in der letzten Zeit namentlich in Berlin geführten Prozesse gezeigt. Wer die Berichte über diese Prozesse um Theaterstücke, Bildwerke und Bücher gelesen hat, ist über die Zwiespältigkeit der Meinungen genügend unterrichtet. Dabei kann vom Einzelhandel nicht einmal verlangt werden, daß er sich auch noch um diese Streitfragen kümmert.

Einige der Zeitungen heben als erschwerendes Moment ganz besonders hervor, daß die beschlagnahmten Etuis infolge ihres hohen Preises in der Hauptsache für Ausländer bestimmt seien. Man sollte zufrieden damit sein, daß uns das Ausland für Gegenstände, in denen ein außerordentlich geringer Materialwert und lediglich ein hoher Arbeitswert steckt, so hohe Preise zahlt, zumal die Lage der deutschen Schmuckwarenfabrikation und des Schmuckwarenhandels zur Zeit wahrhaftig keine rosige ist.

Wir werden über die Angelegenheit weiter berichten. Unseres Wissens haben früher schon einmal gegen Kollegen Strafverfahren in einer ähnlichen Sache geschwebt. Diese Kollegen bitten wir, uns ihr Material zu übersenden.

Bemerkt sei noch, daß der in Frage stehende Paragraph des Strafgesetzbuches wie folgt lautet: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt oder sonst verbreitet, sie zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist; . . . Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

A. Scholze.